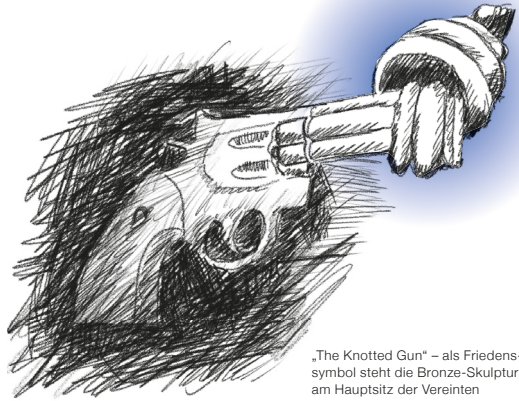


Völkerrecht



„The Knotted Gun“ – als Friedenssymbol steht die Bronze-Skulptur am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York City

Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
 Autor: Christian Marxsen; 1. Auflage: Juni 2022
 Gestaltung//Illustration*: Mohr Design (* Carolin Diekmeyer); bpb.de/spicker

Was ist Völkerrecht?

Als Völkerrecht bezeichnet man die verbindlichen Regeln und Vorgaben für die internationalen Beziehungen.

Historisch war das Völkerrecht in großen Teilen ungeschriebenes Recht („Völkergewohnheitsrecht“), das mit Blick auf einige Rechtsfragen auch heute noch eine wichtige Rolle spielt. Viele Bereiche des Völkerrechts sind aber über die Zeit kodifiziert, also verschriftlicht worden. Inzwischen bestehen zahlreiche Abkommen, die Staaten miteinander geschlossen haben und in denen Regeln des Völkerrechts verankert sind. Der Vorteil dieser schriftlichen Form ist ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit.

i Von dem deutschen Begriff „Völkerrecht“ sollte man sich nicht irritieren lassen: Nur wenige Regeln betreffen tatsächlich Volksgruppen. Vielmehr geht es vor allem um die zwischen Staaten geltenden Regeln. Daher spricht man häufig auch vom internationalen Recht (engl. „international law“).

Das wichtigste völkerrechtliche Abkommen ist die Charta der Vereinten Nationen (UN). Fast alle Staaten haben diesen Vertrag unterzeichnet und sind somit an die dort festgeschriebenen Rechtsprinzipien wie das Gewaltverbot und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gebunden (→ Spicker Nr. 17).

Das Völkerrecht regelt unter anderem folgende Bereiche der internationalen Beziehungen:

- Menschenrechte
- Völkerstrafrecht
- Wirtschaftsvölkerrecht
- Seerecht
- Humanitäres Völkerrecht (das im Krieg geltende Recht)
- Umweltvölkerrecht (z. B. Pariser Klimaabereinkommen)

Für wen gilt das Völkerrecht?

Staaten

Das Völkerrecht ist in erster Linie zwischenstaatliches Recht, das heißt, Staaten sprechen einander gegenseitig Rechte und Pflichten zu. Ein Staat setzt sich nach der Drei-Elemente-Lehre des deutschen Juristen Georg Jellinek aus einem Staatsvolk, einem Staatsgebiet und einer Staatsgewalt zusammen.

Internationale Organisationen

Bereits im 19. Jahrhundert haben Staaten zudem in völkerrechtlichen Abkommen internationale Organisationen errichtet. Zunächst ging es dabei um technischen Austausch, z. B. die Organisation des Postwesens (1874: Gründung des Weltpostvereins). Heute gibt es eine große Zahl von internationalen Organisationen, am bedeutendsten sind die UN. Auch Zusammenschlüsse wie die EU oder die Afrikanische Union zählen dazu. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sind völkerrechtlich davon jedoch ausgenommen.

Aufständische/bewaffnete Gruppen

Auch Aufständische und kriegführende Akteure/-innen sind dem Völkerrecht unterworfen, selbst wenn sie keinem Staat zugeordnet werden können. Sie dürfen z. B. keine Gewalt gegen zivile Personen anwenden.

Individuen

Das moderne Völkerrecht begründet auch Rechte und Pflichten für einzelne Menschen. Menschenrechtliche Verträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 legen Rechte von Individuen fest, die teils auch vor internationalen Gerichten eingeklagt werden können. Auf Grundlage des Völkerstrafrechts können Individuen für Straftaten direkt zur Verantwortung gezogen werden, beispielsweise vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag (→ S. 7).

Was ist das Besondere am Völkerrecht?

Das Völkerrecht hat eine gänzlich andere Struktur als das nationale Recht. Das nationale Recht wird von der Legislative (Gesetzgeber, z. B. Bundestag/Bundesrat) geschaffen, von der Exekutive (Regierung/Verwaltung) durchgesetzt und seine Einhaltung von der Judikative (Gerichte) überprüft. Im Völkerrecht gibt es weder einen zentralen Gesetzgeber noch eine allgemein zuständige Verwaltung oder stets anrufbare Gerichte.

Das Völkerrecht hat folgende Besonderheiten:

- **Staatsbezogenheit:** Die Hauptakteure sind Staaten. Sie legen die völkerrechtlichen Regeln fest.
- **Genossenschaftlicher Charakter:** Die Staaten legen das Recht als gleichberechtigte Akteure fest und sind daher sowohl die Erzeuger des Rechts als auch diesem unterworfen. Im Gegensatz zum innerstaatlichen Recht erfolgt keine Unterordnung unter eine höhere Gewalt.
- **Dezentralität:** Recht wird durch die Vielzahl von Beziehungen zwischen Staaten erzeugt. Es erfolgt nur eine geringe zentrale Koordination. Daher ist das Recht oft komplex und es bestehen manchmal Regelungen mit gegensätzlichen Zielsetzungen.
- **Geringer Organisationsgrad:** Zwar gibt es viele völkerrechtliche Institutionen. Diese haben aber oft eng definierte Zuständigkeiten. Internationale Gerichte wie der Internationale Gerichtshof in Den Haag dürfen die Einhaltung des Rechts nur überprüfen, wenn Staaten dem ausdrücklich zugestimmt haben.
- **Oftmals politischer Charakter:** Völkerrecht ist im besonderen Maße politisiert, da es keine klassische Gewaltenteilung gibt, sondern die Staaten als Rechtsetzer, Rechtsadressaten und Rechtsdurchsetzer auftreten.

Wie entstand das Völkerrecht?

Seit ca. 3100 v. Chr.

Bereits im Altertum gab es Regelungen für die Beziehungen zwischen Herrschaftsverbänden. Allerdings waren diese Regelungen noch stark an Personen gekoppelt und sind nicht als zwischenstaatliches Recht im modernen Sinne zu verstehen.

1648

Als Geburtsstunde des modernen Völkerrechts gilt der Westfälische Friedensschluss von 1648, der den Dreißigjährigen Krieg beendete: Darin wurde zum ersten Mal die Eigenständigkeit der Territorialstaaten, die ihre Herrschaft auf ein festgelegtes Gebiet gründen, anerkannt. Zuvor wurden die europäischen Herrschaftshäuser nicht als souverän angesehen, sondern waren dem religiösen Führungsanspruch des Papstes untergeordnet.

19. Jahrhundert

Die Entwicklung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert ist eng mit den Herrschaftsinteressen der europäischen Großmächte verbunden und diente der Absicherung ihrer Einflussphären. Es lieferte zudem einen Vorwand für die Kolonialisierung weiterer Teile der Welt, da als „unzivilisiert“ geltende Gemeinwesen nicht als Staaten anerkannt wurden.

i Die UN-Charta sieht heute eine grundsätzliche Gleichberechtigung der Staaten vor. Dennoch beklagen viele Länder des globalen Südens (vor allem in Afrika, Südamerika und Asien), dass sie noch immer benachteiligt sind und etwa mächtige Staaten des globalen Nordens (vor allem in Europa und Nordamerika), zunehmend aber auch China, wesentlich stärkeren Einfluss auf den Inhalt und die Entwicklung des Völkerrechts nehmen.

Wie kann das Völkerrecht durchgesetzt werden?

Auch wenn die Institutionen des Völkerrechts schwächer sind als die des nationalen Rechts, gibt es eine Reihe von Durchsetzungsmechanismen:

UN-Sicherheitsrat

Ein wichtiges Organ für die Durchsetzung des Völkerrechts ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der für alle Fragen der Friedenssicherung zuständig ist und auch Zwangsmaßnahmen (z. B. Wirtschaftsanktionen, aber auch Militäreinsätze) genehmigen kann. Im Sicherheitsrat haben fünf Staaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA) ein Vetorecht. Daher ist der Sicherheitsrat häufig handlungsunfähig, wenn gegen einen dieser mächtigen Staaten vorgegangen werden soll.

Gerichtliche Klärung

Wichtig für die Durchsetzung des Rechts ist die verbindliche Streitentscheidung. Für eine Reihe von Rechtsfragen sind internationale Gerichte zuständig. Dies sind u. a.:

	Eingerichtet durch	Vertragsstaaten	Zuständig für
Internationaler Gerichtshof (IGH)	UN (1945)	193	Streitigkeiten zwischen Staaten, Auslegung von Abkommen
Internationaler Strafgerichtshof (ISTGH)	Römisches Statut (1998/2002)	123*	Verfolgung schwerer Straftaten von Individuen (z. B. Kriegsverbrechen)
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	Europarat (1959)	46	Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention

* u. a. nicht China, Russland, USA

Krieg und Frieden

Die Regelung von Krieg und Frieden ist eines der wichtigsten Anliegen des Völkerrechts. Seit der Antike gab es Vorstellungen darüber, was einen „gerechten Krieg“ ausmacht, wann also ein Staat das Recht zum Krieg hat (lat. „ius ad bellum“). Weil es für gerechte Kriegsgründe aber lange keine einheitlichen Maßstäbe gab, nahmen Staaten noch bis ins 19. Jahrhundert für sich in Anspruch, dann Krieg zu führen, wenn es für sie politisch nützlich war. Gleichzeitig brachten Kriege großes Leid mit sich und so versuchte man seit Mitte des 19. Jahrhunderts, Rechtsregeln über Kriegsführung und später auch zur Prävention von Kriegen zu schaffen. Meilensteine waren:

Seit Mitte 19. Jhd. Regeln über die Kriegsführung (z. B. zum Schutz von Verwundeten)

1899/1907 Haager Konferenzen zu Mitteln der Kriegsführung

1919 Gründung des Völkerbundes (z. B. Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung)

1928 Briand-Kellogg-Pakt: Abkommen zur allgemeinen Ächtung des Krieges als Mittel der Politik

1945 Charta der Vereinten Nationen: Schaffung eines allgemeinen Verbots zwischenstaatlicher Gewalt

1949 Genfer Abkommen (z. B. Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg)

i Der Einsatz von militärischer Gewalt auf dem Gebiet eines anderen Staates ist heute nur in drei Fällen zulässig:

- mit Zustimmung dieses Staates
- als Selbstverteidigung bei einem militärischen Angriff
- wenn militärische Gewalt vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erlaubt worden ist

Staaten

Der wichtigste Mechanismus ist die dezentrale Durchsetzung des Völkerrechts durch die Staaten. Wenn ein Staat gegen Völkerrecht verstoßen hat, können andere Staaten Sanktionen (z. B. im Bereich Handel) erlassen, um Rechtsverstöße zu beenden.

Das Völkerrecht – ein zahlloser Tiger?

Manche fragen angesichts der Besonderheiten des Völkerrechts, ob dieses überhaupt „wirkliches“ Recht darstelle. Zeigen nicht die zahlreichen Kriege und weiteren Verstöße, dass das Völkerrecht wirkungslos ist? Das aber wäre zu kurz gedacht. Denn die meisten Staaten halten die überwiegende Mehrheit ihrer Verpflichtungen streng ein. Dies hat der US-amerikanische Völkerrechtler Louis Henkin betont, als er sagte:

„Fast alle Nationen halten fast alle Prinzipien des Völkerrechts und fast alle Verpflichtungen fast immer ein.“

Zudem zeigt sich die Bedeutung des Rechts gerade bei schwerwiegenden Verstößen. Den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine 2022 hat eine große Mehrheit der Staaten in einer Resolution der UN-Generalversammlung verurteilt und sich damit klar positioniert. Dies allein führt zwar nicht zu einer Beendigung des Krieges, zeigt aber, dass sich die Staaten hinsichtlich der verbindlichen Regeln zur Bewertung des russischen Vorgehens (weitestgehend) einig sind.

Die Durchsetzung des Völkerrechts braucht nicht selten erhebliche Zeit. Im Hinblick auf den Krieg in der Ukraine und die dabei begangenen Verbrechen ist es nicht unwahrscheinlich, dass einige der dafür Verantwortlichen später zur Rechenschaft gezogen werden können.